

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
h i e r: LRG Recycling GmbH, 51377 Leverkusen

Bezirksregierung Köln

Gz.: 52.23-2024-0111336-G-12.0

I.

Auf der Grundlage des § 10 Absatz 7 Sätze 2 und 3 und Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a Absatz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird hiermit die Entscheidung vom 23.03.2026 über den Genehmigungsantrag nach § 16 Absatz 1 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Brechen und Klassieren von Gestein sowie ihrer Boden- und Bauschuttrecyclinganlage der LRG Recycling GmbH am Standort Kalkstraße 218 in 51377 Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 40, Flurstück 51 öffentlich bekannt gemacht:

Tenor

Aufgrund von § 16 BImSchG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 BImSchG wird der Firma

LRG Recycling GmbH
Kalkstraße 218 in
51377 Leverkusen

auf ihren Antrag vom 16.05.2025, eingegangen am 16.06.2025 in der zuletzt geänderten Fassung vom 11.12.2025

die Genehmigung

auf dem Standort in 51377 Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 40, Flurstück 51 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

(1) Die Errichtung und der Betrieb der Betriebseinheit (BE) 600 in der vorhandenen LÜRA-Halle

- zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher mineralischer Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.000 Tonnen ohne die Gesamtlagerkapazität der Anlage von 71.000 Tonnen zu erhöhen,
- zur Behandlung (Störstoffauslese) gefährlicher mineralischer Abfälle mit einer Behandlungskapazität von 150 Tonnen pro Tag,
- zum Umschlag zu größeren Transporteinheiten von gefährlichen mineralischen Abfällen mit einer Umschlagleistung von 400 Tonnen pro Tag.

(2) Die Erweiterung des Abfallpositivkataloges um folgende Abfallschlüssel gemäß AVV:

- 170106* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten,
- 170301* kohlenteeerhaltige Bitumengemische,
- 170503* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten,
- 170505* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält,
- 170507* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält.

(3) Die betriebliche Umstrukturierung der Betriebseinheiten in

- BE 100, BE 200, BE 300, BE 400, BE 500 und BE 600

und

(4) Die Aufnahme folgender Anzeigebestätigungen nach § 15 BImSchG

Datum	Typ	Rechtsgrundlage	Aktenzeichen / Behörde	Projekttitel / Bemerkungen
20.08.2021	A15	§ 15(3) BImSchG	B20/8 Bezirksregierung Köln	Stilllegung Altholzschredderanlage
06.12.2021	A15	§ 15 BImSchG	52.03.03-90314517-HI Bezirksregierung Köln	Verlagerung der Lagerung Salzschlacke in LÜRA-Halle, Beschränkung Lagermenge auf 29,9 t
01.09.2022	A	Formlose Anzeige	Bauaufsicht Leverkusen	Abbruch der alten Ziegelhalle (Lok Schuppen)

18.04.2023	A15	§ 15 BImSchG	52.03.03-A15.1-300.0070/23-HI	Abriss des Lok Schuppens und Nutzung der Freifläche als BE300 Output-Materiallager
21.09.2023	A15	§ 15 BImSchG	52.03.03-A15.1-300.0174/23-HI	Errichtung und Betrieb einer ortsfest genutzten Eigenbedarfstankstelle für Diesel in der LÜRA-Halle

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die Lagerfläche für gefährliche Abfälle in der BE 600 mit der zugehörigen technischen Einrichtung zum Auffangen von Sickersäften und
- die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die Eigenverbrauchstankstelle in der Box 1 der BE 600.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlagen und innerhalb von einem weiteren Jahr mit dem Betrieb der Anlagen – jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides – begonnen worden ist.

Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf einen begründeten Antrag hin, der vor Fristablauf zu stellen wäre (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 3 BImSchG verlängert werden.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die für die Anlage zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides.

Die Antragstellerin trägt die Kosten der Verfahren.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Brandschutz, Anlagensicherheit, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, vorbeugenden Gewässerschutz sowie zur Überwachung von Boden und Grundwasser erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 48143 Münster, erhoben werden.

II.

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen und Begründung) liegt zwei Wochen in der Zeit vom

08.04.2026 bis einschließlich 21.04.2026

im Internet unter:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1024583>

aus.

Der Genehmigungsbescheid wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung (<https://url.nrw/genehmigungen>) verfügbar gemacht.

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG Dritten gegenüber als zugestellt.

Köln, den 07.04.2026

Im Auftrag

gez. Oepen